



Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Postfach 10 03 29 | 01073 Dresden

Frau Vorstandsvorsitzende
Dr. Katrin Leonhardt
Sächsische Aufbaubank – Förderbank –
Gerberstr. 5
04105 Leipzig

vorab an:
BKR 1
BT 1
PM 7 } w. Vertrag
JG 1 }

Der Staatssekretär
Der Amtschef

Durchwahl
Telefon: 0351 564-80201
Telefax: 0351 564-80180

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
35-4133/2/5

Dresden, 17.04.2023

Förderauftrag Start-up Lab Sachsen

Sehr geehrte Frau Dr. Leonhardt,

im letzten gemeinsamen Gespräch zum Thema Start-up Lab Sachsen am 23. Januar 2023 wurde vereinbart, dass SMWA der SAB einen Förderauftrag des Start-up Lab Sachsen erteilt.

Am 06. März 2023 hat das SMWA die Entwurfsversionen des Förderauftrags und der Programmbestimmungen des Start-up Lab Sachsen von der SAB erhalten.

Diese Entwürfe haben wir in Abstimmung mit dem SMWKT angepasst und übersenden Ihnen anbei die final gezeichnete Version des Förderauftrags in zweifacher Ausführung, mit der Bitte um Rücksendung einer gegengezeichneten Version.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Kralinski

Amtschef
Sächsisches Staatsministerium für
Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Anlagen



Hausanschrift
Sächsisches Staatsministerium
für Wirtschaft, Arbeit und Ver-
kehr
Wilhelm-Buck-Straße 2
01097 Dresden

Außenstelle
Ammonstraße 10
01069 Dresden

www.smwa.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien
3, 7, 8, 9 - Haltestelle Carolaplatz

* Information zum Zugang für ver-
schlüsselte elektronische Dokumente
unter [www.smwa.sachsen.de/kon-
takt.htm](http://www.smwa.sachsen.de/kontakt.htm)

 [poststelle@smwa-sachsen.
de-mail.de](mailto:poststelle@smwa-sachsen.de)

Förderauftrag für SAB-Programm „Start-up Lab Sachsen“

Sehr geehrte Frau Dr. Leonhardt,

gem. § 2 Abs. 3 FöfdbankG beauftrage ich die Sächsische Aufbaubank – Förderbank – (SAB), zur Unterstützung der Gründungsförderung wissensbasierter und technologisch anspruchsvoller Existenzgründungsvorhaben sowie der besseren Vernetzung der Hochschulen mit der Wirtschaft ein bankeigenes Programm als sog. „Start-up Lab Sachsen“ aufzulegen (Förderung der Ansiedlung von Unternehmen, Förderung des technischen Fortschritts, insbesondere Technologie- und Innovationsfinanzierung). Hintergrund der Förderung ist die von 2018 bis 2023 auf Basis des Förderauftrags des SMWK vom 1. Januar 2018 („Auftrag für ein bankeigenes Förderprogramm zur Unterstützung von Gründungsaktivitäten an Hochschulen“) mit der TU Chemnitz umgesetzte Pilotphase, welche nun im Rahmen eines eigenständigen Förderauftrags weiterentwickelt und auf weitere Hochschulen ausgeweitet werden soll.

Das Förderprogramm soll innerhalb der nächsten vier Jahre bis zu 48 hochschulnahe und technologisch anspruchsvolle Existenzgründungsvorhaben mit nach derzeitiger Planung bis zu 14,4 Mio. EUR mitfinanzieren. Im Rahmen des Programms führen mit der SAB kooperierende Universitäten und Hochschulen eigenverantwortlich in voraussichtlich vier Regional-Clustern Gründungswettbewerbe oder andere geeignete Auswahlverfahren mit thematischer Fokussierung auf verschiedene Sektoren durch. Die SAB bietet den drei Erstplatzierten eines Wettbewerbes bzw. Auswahlverfahrens pro Cluster eine Beteiligung durch die SBG - Sächsische Beteiligungsgesellschaft mbH (SBG) oder ein anderes Unternehmen der SAB-Gruppe als Intermediär in Höhe von jeweils 300 T EUR an. Die Beteiligungen werden als Eigenkapital und eigenkapitalähnliche Mittel (offene und stille Beteiligungen) nach positiver Beteiligungsentscheidung der SBG zur Verfügung gestellt.

Antragsberechtigt für eine Beteiligung sind kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) mit Sitz in Sachsen mit einem Unternehmensalter von unter 18 Monaten. Insgesamt stehen 900 T EUR je Wettbewerb und Cluster als Beteiligungskapital zur Verfügung. Mit dem Beteiligungskapital in Höhe von 300 T EUR pro Unternehmen können sowohl Investitionen als auch Betriebsmittel finanziert werden. Grundsätzlich sind stille Beteiligungen mit Erfolgsbeteiligung vorgesehen. Im Einzelfall können offene Beteiligungen durch Erstinvestition oder Wandlung eingegangen werden.

Die näheren Förderbedingungen sind der Anlage zu diesem Auftragsschreiben zu entnehmen. Wesentliche Abweichungen von den in der Förderkonzeption enthaltenen Rahmenbedingungen stimmt die SAB mit dem SMWA im Einzelfall ab. Das Start-up Lab soll sich inhaltlich in das sächsische Gründungsökosystem einfügen und ist finanziell abzugrenzen von bestehenden und künftigen Gründungs- und Clusterförderungen des SMWA, insbesondere der Förderung der Gründungsinitiativen an den sächsischen Hochschulen i. R. des ESF Plus 2021-2027, der Akzeleratoren-Förderung i. R. des EFRE 2021-2027 sowie den Angeboten an Finanzierungsformen und -beteiligungen am Kapitalmarkt und den Aktivitäten der sächsischen Innovationsplattform futureSAX.

Die SAB ist für die Einhaltung der EU-beihilferechtlichen Vorschriften in ihren jeweils aktuellen Fassungen selbst verantwortlich.

Die SAB informiert das SMWA jährlich über die abgeschlossenen und in Anbahnung befindlichen Vorhaben.

Die SAB trägt sowohl die Deckung der Aufwendungen der Bank als auch das Ausfallrisiko selbst. Eine finanzielle Beteiligung und eine Vergütung der SAB sowie der am Gründungswettbewerb beteiligten Hochschulen durch den Freistaat sind nicht vorgesehen.

Dieser Auftrag tritt mit Unterzeichnung rückwirkend zum 1. Januar 2023 in Kraft und wird zunächst für die Dauer von zwei Wettbewerbsdurchgängen erteilt.

Inhaltliche Änderungen dieses Auftrages bedürfen der Schriftform. Es werden zwei vom SMWA unterzeichnete Exemplare dieses Schreibens nebst Anlagen an die SAB übersandt. Ich bitte Sie, ein gegengezeichnetes Exemplar dieses Schreibens zurückzusenden.

Mit freundlichen Grüßen

Dresden, 17-04-2023

Ort, Datum



Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Einverständnis

Mit dem Auftrag besteht Einverständnis.

Gegengezeichnet:

.....

Sächsische Aufbaubank – Förderbank –

Anlage: Förderkonzeption

Bestimmungen des SAB-Programms zur Förderung von Gründungsaktivitäten sächsischer Universitäten und Hochschulen in deren Kompetenzfeldern durch Unterstützung von Betreuung und Finanzierung von Unternehmensgründungen aus der Wissenschaft

I. Förderzweck, Rechtsgrundlage

1. Förderzweck ist die Unterstützung sächsischer Hochschulen und Universitäten, sowohl einzeln als auch in Kooperation (nachfolgend: Hochschule/n), in den Aktivitäten zur besseren Vernetzung zwischen Wissenschaft und Wirtschaft, zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Sichtbarkeit der Unternehmensgründungen aus der Wissenschaft und zur Verbesserung der in diesem Zusammenhang notwendigen Innovationsfinanzierung. Dies erfolgt durch eine Mitwirkung bei der Identifizierung erfolgversprechender Aus- bzw. Gründungen an den Hochschulen im Rahmen von Gründerwettbewerben sowie eine Startfinanzierung von Gründungen auf Grundlage innovativer Geschäftsideen in den Kernkompetenzfeldern der Hochschulen bzw. in den Zukunftsmissionen der MISSION SACHSEN 2038, sowie Maßnahmen der Innovationsstrategie und Gründungsstrategie des Freistaates Sachsen.
2. Die Förderung wird auf der Grundlage des Gesetzes zur Errichtung der Sächsischen Förderbank - FöfdbankG, § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 14 und Nr. 7, sowie auf Grundlage der entsprechenden Beauftragung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr gewährt.
3. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.
4. Finanzierungen nach II. dieser Programmbestimmungen werden auf Grundlage folgender beihilferechtlicher Grundlagen gewährt:
 - Art. 22 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014 (EU-ABl. L 187/1 vom 26. Juni 2014) in der Fassung der Verordnung (EU) 2017/1084 vom 14. Juni 2017 (EU-ABl. L 156/1 vom 20. Juni 2017) - nachfolgend „AGVO“ ;
 - Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen – nachfolgend „De-minimis-Verordnung“

II. Gegenstand der Förderung

Die SAB gewährt über die SBG - Sächsische Beteiligungsgesellschaft mbH (SBG) an die im Rahmen eines Gründungswettbewerbs ausgewählten Unternehmensgründungen Beteiligungskapital im Rahmen von Start-up-Finanzierungen. Unternehmensübernahmen im Ausgründungsprozess sowie Umschuldungen oder Nachfinanzierungen im Rahmen von Unternehmensübernahmen werden nicht gefördert.

III. Geförderte Unternehmen

Geförderte Unternehmen nach II. sind jährlich 3 Unternehmen je Hochschule nach erfolgter Auswahl im Gründungswettbewerb oder einem anderen geeigneten Verfahren (nachfolgend: Wettbewerb) nach IV. dieser Bestimmungen.

IV. Fördervoraussetzungen

Voraussetzungen für die Gewährung der Beteiligungen nach II. dieser Bestimmungen sind:

- die Planung und Durchführung eines jährlichen Wettbewerbs zur Prämierung von besonders innovativen Gründungsideen in den Kernkompetenzfeldern der Hochschulen bzw. in den Zukunftsmissionen der MISSION SACHSEN 2038 des Freistaates Sachsen,
- die Gründungswettbewerbe sind finanziell abzugrenzen von bestehenden und künftigen Gründungs- und Clusterförderungen des SMWA, insbesondere der Förderung der Gründungsinitiativen an den sächsischen Hochschulen i. R. des ESF Plus 2021-2027, der Akzeleratoren-Förderung i. R. des EFRE 2021-2027 sowie den Angeboten an Finanzierungsformen und -beteiligungen am Kapitalmarkt und den Aktivitäten der sächsischen Innovationsplattform futureSAX; eine finanzielle Beteiligung und/oder eine Vergütung der beteiligten Hochschulen durch den Freistaat sind nicht vorgesehen,
- die Erstellung von Wettbewerbsregeln in Abstimmung mit der SAB und SMWA,
- die Bereitstellung eines Stimm- und Vetorechts für die SAB und SBG, sowie für das SMWA in der Jury des Wettbewerbs,
- die Förderempfänger sind Gewinner des Wettbewerbs und haben ihren Sitz im Freistaat Sachsen,
- es liegen für die Beteiligtennehmer Businesspläne - die die Wachstums- und/oder Ertragschancen des Unternehmens und die mittelfristige Unternehmensstrategie für die Zukunft aufzeigen - vor,
- es handelt sich bei den zu gründenden Unternehmen nicht um Unternehmen in Sektoren, die nach Art. 1 Abs. 2 bis 5 AGVO bzw. nach Art. 1 der De-minimis-Verordnung ausgeschlossen sind,
- die Beteiligungen sind grundsätzlich nur für Unternehmensneugründungen mit Bezug zu einer sächsischen Hochschule und jünger als 18 Monate vorgesehen,
- der Förderempfänger muss mit Wettbewerbsteilnahme einen schriftlichen Antrag auf Förderung gestellt haben, der mindestens die folgenden Angaben enthält: Name und (Start-) Größe des Unternehmens, Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses, Standort des Vorhabens, die Kosten des Vorhabens, Art der Beihilfe (hier Kapitalzuführung) und Höhe der für das Vorhaben benötigten Zuwendung/Beteiligung,
- positive Beteiligungsentscheidung der SBG,
- der Förderempfänger weist die Teilnahme an einem mehrmonatigen, strukturierten Programm in Form einer Mentoring-, ggf. ergänzend Ressourcenunterstützung nach bzw. nimmt an einem solchen Programm in der Nach-/Gründungsphase teil.

V. Art und Umfang, Höhe der Förderung

1. Form der Förderung:
 - Offene und/oder stille Beteiligung.
2. Höhe der Förderung:
 - i. d. R. 300.000 EUR je Förderempfänger, Einzelbeteiligung bis maximal 450.000 EUR, insgesamt max. 900.000 € pro Jahr und kooperierende Hochschule.
3. Laufzeit: maximal 12 Jahre
4. Konditionen: Ausgestaltung mit marktüblicher Orientierung

5. Die Zuwendungen werden für 2 Wettbewerbsdurchgänge je Hochschule gewährt. Die Fortführung des Programms steht unter dem Vorbehalt eines Beschlusses der Gremien der SAB sowie der Beauftragung der SAB durch den Freistaat Sachsen.
6. Bei Anwendungen der AGVO können nach diesen Programmbestimmungen gewährte Zuwendungen mit anderen staatlichen Beihilfen kumuliert werden, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen, sowie mit anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten, jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung die höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität bzw. der höchste nach AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrags nicht überschritten wird.
7. Bei Anwendung der De-minimis-Verordnung können nach diesen Programmbestimmungen gewährte De-minimis-Beihilfen mit anderen De-minimis-Beihilfen kumuliert werden. Der Gesamtbetrag der gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Jahren 200 000 EUR nicht übersteigen.

VII. Verfahren

1. Die SAB schließt mit den Hochschulen eine Vereinbarung zur Umsetzung des Programmes ab.
2. Zwischen SAB und der SBG wird eine Vereinbarung über die Ausreichung der Beteiligungen geschlossen. Über die Beteiligungen wird im Nachgang zum Wettbewerb innerhalb eines Jahres entschieden. Dabei ist die Vorgabe nach IV. vorletzter Anstrich zu beachten.

VIII. Inkrafttreten

Diese Programmbestimmungen treten mit Unterzeichnung des Förderauftrags in Kraft.

5. Die Zuwendungen werden für 2 Wettbewerbsdurchgänge je Hochschule gewährt. Die Fortführung des Programms steht unter dem Vorbehalt eines Beschlusses der Gremien der SAB sowie der Beauftragung der SAB durch den Freistaat Sachsen.
6. Bei Anwendungen der AGVO können nach diesen Programmbestimmungen gewährte Zuwendungen mit anderen staatlichen Beihilfen kumuliert werden, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen, sowie mit anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten, jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung die höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität bzw. der höchste nach AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrags nicht überschritten wird.
7. Bei Anwendung der De-minimis-Verordnung können nach diesen Programmbestimmungen gewährte De-minimis-Beihilfen mit anderen De-minimis-Beihilfen kumuliert werden. Der Gesamtbetrag der gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Jahren 200 000 EUR nicht übersteigen.

VII. Verfahren

1. Die SAB schließt mit den Hochschulen eine Vereinbarung zur Umsetzung des Programmes ab.
2. Zwischen SAB und der SBG wird eine Vereinbarung über die Ausreichung der Beteiligungen geschlossen. Über die Beteiligungen wird im Nachgang zum Wettbewerb innerhalb eines Jahres entschieden. Dabei ist die Vorgabe nach IV. vorletzter Anstrich zu beachten.

VIII. Inkrafttreten

Diese Programmbestimmungen treten mit Unterzeichnung des Förderauftrags in Kraft.